

# Bütower Kreisblatt.

Redigirt im landrätlichen Bureau zu Bütow.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch Vormittags und ist in Bütow in der Buchdruckerei bei B. Lilienthal, auswärts bei allen Post-Anstalten zu bestellen.

Insertionen 2/3 Sgr. die durchgehende Zeile oder deren Raum werden bis Dienstag früh erbeten. Vierteljährlicher Preis für Bütow und bei allen Post-Anstalten 7/8 Sgr.

Nr. 39.

Mittwoch, den 30. September

1874.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Betrifft die Beurkundung des Personenstandes. (Schluß aus vor. Nro. d. Bl.)

### III. Sterberegister.

§ 30. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

#### Zur Anzeige Verpflichtete.

§ 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 41. Die §§ 15 und 17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Das heißt, sie müssen mündlich bei dem Standesbeamten gemacht werden. Die Unterlassung der Anzeige wird ebenfalls bis zu 150 R. M. bestraft.

§ 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.

### IV. Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§ 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Hinzuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

§ 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§ 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen angelauten ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### V. Schlußbestimmungen.

§ 49. Außer den wegen Unterlassung der Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen angedrohten Geldstrafen sind die Standesbeamten befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hiezu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Reichsmark nicht übersteigen dürfen.

§ 50. Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängt werden, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter zu tragen haben.

§ 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes elugetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu erteilen.